



## Desinfektionsmittel für Ausnahmesituation Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien

Im Bundesblatt (BBl 2020 1561) wurde eine Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) vom 28.02.2020 publiziert. Danach sind gewisse alkoholische Desinfektionsmittel ab sofort mit einer Zulassung für Ausnahmesituationen bewilligt, ohne dass von der Herstellerin ein Gesuch an die Anmeldestelle gestellt werden muss, bevor das entsprechende Produkt in Verkehr gebracht werden darf. Damit soll etwaigen Versorgungsengpässen wegen der erhöhten Nachfrage für Desinfektionsmittel verursacht durch das neuartige Coronavirus entgegengewirkt werden.

In diesem Zusammenhang sind einige Punkte zu beachten.

### Welche Mittel sind bewilligt?

Durch die Allgemeinverfügung sind folgende Arten von Desinfektionsmitteln im Geltungsbereich der Biozidprodukteverordnung zugelassen:

- Händedesinfektionsmittel (Biozidprodukte für die menschliche Hygiene, Produktart 1)
- Flächendesinfektionsmittel (Desinfektionsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt, Produktart 2)
- Flächendesinfektion für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich (Produktart 4)

Die Allgemeinverfügung deckt Mittel mit einer Zusammensetzung in den folgenden Konzentrationsbereichen ab:

### Wirkstoff(e):

- 70-80 % Ethanol [CAS-Nr. 64-17-5]; oder
- 60-80 % 1-Propanol [CAS-Nr. 71-23-8]; oder
- 60-80 % 2-Propanol [CAS-Nr. 67-63-0]; oder
- 60-80 % Gemische der vorgenannten Alkohole

### weitere Bestandteile:

- insgesamt maximal 0.5 % Hilfsstoffe wie Parfüm, Farbstoffe oder Glycerin (Glycerin wird zum Schutz der Haut bis 1.5 % toleriert)
- Vergällungsmittel: maximal 2 % Methylethylketon oder 5 % 2-Propanol als Vergällungsmittel (weitere akzeptierte Vergällungsmittel: «Bitrex»/Denatoniumbenzoat, 4-Methylpentan-2-on, Butanon, Campher und Crysolide)
- Rest: Wasser

### Hinweise:

- Die Konzentrationsbereiche sind in Gewichts- oder Volumenprozenten anwendbar.
- Produkte mit 1-Propanol dürfen nicht in Sprayform in Verkehr gebracht werden.
- Für bereits in der Schweiz zugelassene Mittel, deren Alkoholkonzentration im erwähnten Konzentrationsbereich liegt, kann das Wirkspektrum während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung auf Influenzaviren und Coronaviren ausgedehnt (deklariert) werden.

### Welche Kennzeichnung/Verpackung ist erforderlich?

Die Allgemeinverfügung enthält auch Vorgaben für die Kennzeichnung.

Die erforderlichen Angaben sind im **Anhang** zu diesem Blatt dargestellt.

Die Schrift muss gut lesbar sein.

Im Rahmen der Ausnahmegewilligung genügt es, wenn die Kennzeichnung in einer Amtssprache angebracht wird (Sprache des Verkaufsgebietes). Mittel mit Etiketten in 2 Amtssprachen sind in der ganzen Schweiz verkehrsfähig.

Es ist eine chemikalienrechtlich konforme, sichere und dichte Verpackung zu wählen. Lebensmittelgebinde und andere Verpackungen, die zu Verwechslungen führen können, dürfen nicht verwendet werden.

## Wie lange dürfen solche Produkte verkauft werden?

Die Zulassung für Ausnahmesituationen gilt bis zum 31.08.2020. Danach ist für Hände- und Desinfektionsmittel wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Die Abverkaufsfristen sind in der separaten Allgemeinverfügung vom 10.07.2020 geregelt (BBI 2020 6289):

- Ab dem 01.09.2020 dürfen keine Desinfektionsmittel mehr auf der Basis der Allgemeinverfügung hergestellt oder importiert werden.
- Die dann noch vorhandenen Lagerbestände dürfen in der gesamten Lieferkette bis längstens 28.02.2021 verkauft werden.
- Die Verwendung der Produkte ist nicht gesetzlich beschränkt. Sie ist längstens bis zum von der Herstellerin angegebenen Haltbarkeitsdatum möglich.

## Wer darf Desinfektionsmittel im Rahmen der Allgemeinverfügung herstellen?

Die Herstellung von Desinfektionsmitteln im Rahmen der Allgemeinverfügung, erfordert keine betriebs- oder personenbezogene Bewilligung. Das Inverkehrbringen erfolgt unter dem Konzept der Selbstkontrolle im Sinn der Chemikaliengesetzgebung.

Die Hersteller müssen zudem die Sorgfaltspflicht bei der Handhabung der Chemikalien wahrnehmen. Dazu gehört auch die Beachtung des Brand-/Explosionsschutzes.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien:

[www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Ausnahmezulassung für Desinfektionsmittel > Hinweise zur Allgemeinverfügung

Eine Liste der regulär zugelassenen Desinfektionsmittel mit Wirkung gegen Coronaviren ist hier aufgeschaltet:

[www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Übergangszulassungen (ZN/ZB) > Zulassung ZN > Zulassungsverfahren ZN für Desinfektionsmittel > Liste der vom BAG zugelassenen Desinfektionsmittel zur Bekämpfung von Influenza und Coronaviren


## Haben Sie Fragen?

Adresse für Anfragen: Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien



Mail: [chemikalien@kl.zh.ch](mailto:chemikalien@kl.zh.ch)

Telefon: 043 244 71 00


# Anhang – Kennzeichnung

Anforderung	Beispiel
<b>Grundkennzeichnung für alle Produkte</b>	
Produktbezeichnung	«Handelsname»
Anwendungsbereich (Händedesinfektion und/oder Flächen- desinfektion)	Flächendesinfektionsmittel
Wirkstoff(e) und Konzentration in metrischen Einheiten	enthält Ethanol, 70 g/100 g
Gebrauchsanweisung	Nur kleine Flächen behandeln. Eine genügende Menge verwenden, damit die behandelten Flächen oder Hände während der ganzen Einwirkdauer feucht bleiben.  <u>Wirksamkeit:</u> <span style="float: right;"><u>minimale Einwirkzeit:</u></span> Viruzid (behüllte Viren, z. B. Influenzaviren, Coronavirus) ..... 30 Sekunden Bakterizid (Standard Bakterien) *..... 30 Sekunden * Fungizid (Hefe) *..... 30 Sekunden * Mykobakterizid *..... 60 Sekunden *
* Die Angabe dieser Wirkungen ist nicht zwingend erforderlich.	
Piktogramm und Signalwort	 Gefahr
minimale Kantenlänge des Piktogramms 1.6 cm; bei Kleingebinden ≤125 ml mindestens 1 cm	<i>Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.</i>
Gefahrenhinweis <i>H225</i>	
Sicherheitshinweise <i>P102, P210</i>	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. <i>Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</i>
Name und Adresse der Herstellerin	Chemikalien AG, Bahnhofplatz 1, 1111 Musterdorf
Inhalt	250 ml

**Zusatzkennzeichnung für Produkte mit 1-Propanol:** (n-Propanol, Propan-1-ol)  
ab ≥3% (zwischen ≥1% und <3% siehe unten, Produkte mit 2-Propanol)

zusätzliche Piktogramme	 
weitere Gefahrenhinweise <i>H318, H336</i>	Verursacht schwere Augenschäden. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
weitere Sicherheitshinweise <i>P101, P305+P351+P338</i>	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. <b>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN MIT DEN AUGEN:</b> Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

**Zusatzkennzeichnung für Produkte mit 2-Propanol:** (Isopropanol, Propan-2-ol)  
ab ≥10%

zusätzliches Piktogramm	
weitere Gefahrenhinweise <i>H319, H336</i>	<i>Verursacht schwere Augenreizung.</i> Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
weiterer Sicherheitshinweis <i>P101</i>	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

**Zusatzkennzeichnung für Produkte im Lebensmittelbereich**

Hinweis für Produkte mit Zusätzen wie Parfüm oder Farbstoffen.	Mehrmaliges Nachspülen der behandelten Flächen mit Trinkwasser.
---	---

*kursiv gedruckte Angaben:* Diese Angaben können bei Platzmangel auf Kleingebinden mit 125 ml oder weniger Inhalt wegelassen werden.